

19. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. Jänner 1979, mit der Bestimmungen zum Schutz von Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Hallein erlassen werden.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Hallein (Vertikalfilterbrunnen in Rehhof auf den Grundparzellen 68/1 und 68/3 der Katastralgemeinde Au, Stadtgemeinde Hallein, politischer Bezirk Hallein) wird das im § 2 umschriebene Schongebiet bestimmt.

§ 2

(1) Das Schongebiet hat folgende Abgrenzung:

In gerader Linie vom Höhepunkt 833 auf der Staatsgrenze gegen die Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Bayern, (Köppelschneid) zum Parzellenschnittpunkt 98-93/1-114, Parzellengrenzen 93/1 zu 114-115, 115 zu 117/2, Parzellenschnittpunkt 115-117/2-374 zu Parzellenschnittpunkt 374-375-124, Parzellengrenzen 374 zu 124-143/2-143/2-143/1, Parzellenschnittpunkt 374-143/1-371/2 zu Parzellenschnittpunkt 16-24-371/2, Parzellengrenzen 16 zu 24-148/3, 148/3 zu 148/1-148/2, 148/2 zu 173-149, Parzellenschnittpunkt 148/2-149-390 zu Parzellenschnittpunkt 390-170-155/1; Parzellengrenzen 170 zu 155/1-165/1, 168 zu 165/1-165/16-165/15-165/14-165/13-57/181 zu 165/13-165/8-57/180, 57/9 zu 57/152-57/10, 57/1 zu 57/3, Parzellenschnittpunkt 57/1-57/3-387/4 zu Parzellenschnittpunkt 57/24-57/159-57/23, Parzellengrenzen 57/24 zu 57/159, Parzellengrenzen 57/2 zu 57/159-57/172-57/158-57/34-57/35-57/36-57/165, 57/8 zu 57/165-57/39-57/40-57/41-57/42-47/43; Parzellenschnittpunkt 57/8-57/43-57/146 (alle bisher angegebenen Parzellen liegen in der Katastralgemeinde Au, alle in der Folge angegebenen Parzellen in der Katastralgemeinde Taxach); zu Parzellenschnittpunkt 95/8-95/9-433 zu Parzellenschnittpunkt 175/1-431/1-445; Parzellengrenzen 445 zu 175/1-187-186/1, 179 zu 180; Parzellenschnittpunkt 179-180-219/1 – in gerader Linie zur Erhebung 672 östlich Guttrathberg, weiter in gerader Linie zur Höhe 790 auf der Staatsgrenze (liegt zwischen den Höhenpunkten 735 und 819), entlang der Staatsgrenze in süd-östlicher Richtung bis zum Höhepunkt 833 (Köppelschneid).

(2) Schutzgebietsanordnungen, die nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zum Schutz des engeren Einzugsgebietes der im § 1 genannten Wasservorkommen bestehen oder erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt.

§ 3

(1) Die im § 2 erwähnten Höhenpunkte sind in der österreichischen Karte 1:25.000, Blatt 93/2, Untersberg, eingetragen.

(2) Die Grenze des Schongebietes ist in Karten, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein und bei der Stadtgemeinde Hallein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen, eingezeichnet.

§ 4

Im Wasserschongebiet bedürfen nachstehend angeführte Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art (Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dazugehörige Nebenobjekte, Gaststätten, Garagen, Schutzhütten, Viehställe u. dgl.) sowie von gewerblichen industriellen und sonstigen Betrieben und Anlagen, die geeignet sind, das Grundwasser oder oberflächige Wässer durch Abwässer, Abfallstoffe oder durch Beeinträchtigung der Humusdecke des Bodens nachteilig zu beeinflussen (Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Campingplätze, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Straßen- und Wegebauten für den Kraftfahrzeugverkehr, Parkplätze, Seilbahnen, Schilifte, Schipisten u. dgl.);
- b) die Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung oder sonstige Nutzung von Quellen oder Grundwasser und alle Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender oder stehender natürlicher Gewässer verändern können;
- c) die Errichtung und Erweiterung von Schürf- und Bergbaubetrieben sowie von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand, Erde und Lehm;
- d) die Ablagerung von und die Manipulation mit Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie z. B. Müll und radioaktive Stoffe;
- e) Bodeneingriffe aller Art, z. B. Grabungen, Pilotierungen, Bohrungen u. dgl. wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen;
- f) Sprengungen jeder Art mit über 1 m Bohrlochtiefe;
- g) alle Rodungen;
- h) jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahlgelegten und noch nicht gesichert aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 5000 m² (0,5 ha) beträgt.

§ 5

- (1) Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen:
 - a) Errichtungen, Erweiterungen oder Änderungen der im § 4 lit. a aufgezählten Bauten, Betriebe und Anlagen, soweit im Einzelfall nicht mit den dort angeführten nachteiligen Folgen zu rechnen ist;
 - b) Kahlschlägerungen bis einschließlich 5000 m² (0,5 ha);
 - c) Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach § 4 lit. e bewilligungspflichtig sind;
 - d) Lagerung von und die Manipulation mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25° Celsius von 50 bis 1000 l; die Aufbewahrung von oder Manipulation mit kleineren Mengen als 50 l der vorgenannten Stoffe zur Deckung des laufenden Bedarfes sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn hiebei die zur Reinhaltung des Grund- oder Quellwassers entsprechende Sorgfalt angewandt wird;
 - e) die beabsichtigte großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung unter der genauen Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen.
- (2) Anzeigepflichtige Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn den von der Wasserrechtsbehörde mitgeteilten Bedenken Rechnung getragen wird oder die beabsichtigten Maßnahmen nicht binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde untersagt werden. Im Fall von Maßnahmen nach Abs. 1 lit. e sind die Forderungen der Wasserrechtsbehörde dem Einschreiter binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige mitzuteilen.

§ 6

Die Meldepflicht nach § 31 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 besteht für die dort genannten Personen und den Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes bei Gefahr einer Gewässerverunreinigung im Wasserschongebiet jedenfalls bereits bei Auslaufen eines 20 l fassenden Brenn- und Treibstoffbehälters oder eines Behälters mit unverdünnten Pflanzenschutzmitteln.

§ 7

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art und in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist hierfür vom Wasserberechtigten nach den Bestimmungen des § 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angemessen zu entschädigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

**Für den Landeshauptmann:
Bonimaier**